

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thießen

Auf Grund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit gültigen Fassung, und des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), in der zur Zeit gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Thießen in seiner Sitzung am 16.03.2005 mit Beschluss-Nr. 002/2005 folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

In der Gemeinde Thießen befindet sich eine Kindertageseinrichtung.

Im Einzelnen ist dies: die Kindertagesstätte Thießen
 Hauptstraße 25 in 06862 Thießen

§ 2 Benutzer

Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Thießen sowie die Kinder aus den Gemeinden Bräsen, Hundeluft, Ragösen, Serno und Stackelitz, mit denen die Gemeinde Thießen eine Vereinbarung für die Bereitstellung von Kindertagesstättenplätzen in der Gemeinde Thießen abgeschlossen hat, haben das Recht, bis zur Beendigung der Grundschule die Kindertageseinrichtung zu benutzen. Die Rechte des Kindes werden von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter, im Folgenden Eltern genannt, wahrgenommen.

§ 3 Anmeldung, Abmeldung und Betreuungsvereinbarung

Anmeldung

Die Anmeldung für Krippen- und Kindergartenkinder hat jeweils bis zum 15. des Vormonats für den 1. des folgenden Monats schriftlich beim Träger der Einrichtung, der Gemeinde Thießen, zu erfolgen.

Die Anmeldung des Kindes für den Hort hat spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich beim Träger der Einrichtung zu erfolgen.

Abmeldung

Die Abmeldung für Krippen- und Kindergartenkinder ist durch die Eltern schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung für den darauffolgenden Monat beim Träger der Einrichtung vorzunehmen.

Die Abmeldung des Kindes aus dem Hort hat bis spätestens 3 Monate vor Quartalsende zu erfolgen. Termine für die Abmeldung sind der 31.03.; 30.06.; 30.09. und 31.12. des laufenden Jahres.

Betreuungsvereinbarung

Die Betreuung des Kindes wird zwischen den Eltern des zu betreuenden Kindes und der Gemeinde Thießen vertraglich geregelt. Eine Veränderung des Vertrages kann jeweils bis zum 15. des Vormonats für den folgenden Monat erfolgen.

§ 4 Informationspflicht

Seitens der Eltern besteht im Falle des Vorliegens von Infektionskrankheiten beim Kind oder bei Angehörigen der Wohngemeinschaft eine sofortige Informationspflicht. Diese Pflicht besteht auch seitens der Leiterin der Einrichtung an die Eltern, sofern in der Einrichtung derartige Erkrankungen auftreten.

§ 5 Medizinische Betreuung

Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung sowie nach einer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.

§ 6 Krankheit

Erkrankte Kinder können nicht in der Einrichtung betreut werden. Bei während des Aufenthalts in der Einrichtung auftretenden akuten Verletzungen oder Erkrankungen des Kindes werden unverzüglich die Eltern durch die Leiterin der Einrichtung zwecks Betreuungsübernahme informiert. Dazu ist es erforderlich, dass seitens der Eltern Angaben darüber gemacht werden, wo sie tagsüber zu erreichen sind und gegebenenfalls die Nennung von Dritten, die man in diesem Fall verständigen kann. Sollten die Eltern oder Dritte nicht erreichbar sein, wird ärztliche Hilfe durch die Leiterin der Einrichtung herangezogen. Medikamente können, nach schriftlicher Bescheinigung des Arztes, verabreicht werden.

§ 7 Mittagsversorgung

Die Bereitstellung einer warmen Mittagsversorgung wird gemäß § 17 Abs. 3 KiFöG LSA seitens der Gemeinde Thießen gesichert. Die Bezahlung des Essengeldes erfolgt durch die Eltern kostendeckend auf privatrechtlicher Basis in der Kindertageseinrichtung zu den dort festgesetzten Modalitäten.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Kindereinrichtung kann gemäß § 17 Abs. 1 KiFöG LSA montags bis freitags nach dem bestehenden Bedarf, im Benehmen mit dem Kuratorium, geöffnet werden. Bei Bedarf können Schließungstage (Brückentage) festgelegt werden. Die Festlegungen haben im Benehmen mit dem Kuratorium zu erfolgen und sind den Eltern rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Betreuungszeiten

Die Betreuung der Kinder in der Kinderkrippe und im Kindergarten ist in Form von Ganztags- und Halbtagsplätzen möglich.

Bei einem Ganztagsplatz erfolgt die Betreuung 10 Stunden täglich in der Zeit von 6.00 bis 16.30 Uhr.

Bei einem Halbtagsplatz erfolgt die Betreuung 5 Stunden täglich bzw. 25 Stunden in der Woche. Folgende Varianten werden angeboten:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------|
| 1. Montag bis Donnerstag | 8.45 bis 15.00 Uhr, Freitag frei |
| 2. Montag bis Freitag | 7.00 bis 12.00 Uhr |
| 3. Montag bis Freitag | 9.00 bis 14.00 Uhr |

Die Gemeinde Thießen ermöglicht den Eltern, für die Betreuung ihrer Kinder in der Kindertagesstätte Thießen Betreuungsstunden hinzuzukaufen. Der Zukauf von Betreuungsstunden ist nur jeweils für den gesamten Kalendermonat gültig.

Der Antrag auf Zukauf von Betreuungsstunden ist spätestens zu Beginn des Monats (1. des Monats), für den der Zukauf erfolgen soll, schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind begründete Unterlagen beizufügen.

Die für den Monat hinzugekauften Stunden sind gleichermaßen auf jede Woche des Zukaufmonats aufzuteilen.

Sollten die hinzugekauften Betreuungsstunden nicht in Anspruch genommen werden, ist trotzdem der Betrag für die insgesamt beantragten zusätzlichen Betreuungsstunden des gesamten Monats fällig, da für diese Stunden das Personal nach dem Personalschlüssel vorgehalten werden muss.

§ 10 Gebühren

Die Benutzung der Kindertageseinrichtung ist nach § 13 KiFöG LSA gebührenpflichtig. Gebührenschuldner sind die Eltern. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Satzung über die Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thießen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung. Die Gebühr ist jeweils zum 5. des laufenden Monats zu entrichten.

Wenn die Zahlung der Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bzw. nicht in voller Höhe erfolgt, wird das Kind, für das die Gebührenschuld eingetreten ist, von der Nutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thießen ausgeschlossen.

Die Neuanmeldung für einen Platz ist nur nach vollständiger Schuldentilgung möglich.

§ 11 Sonstiges

Die Kindertageseinrichtung arbeitet nach anerkannten und bewährten pädagogischen Methoden, die mit einrichtungsspezifischen Konzepten unterstützt werden. Eckpfeiler sind hier die Vermittlung humanistischer Grundwerte, die Förderung der Eigenkreativität sowie ökologisches Denken und Handeln.

In der Einrichtung werden den Eltern durch die Leiterin der Einrichtung in einem einführenden Gespräch der Inhalt dieser Satzung sowie weitere einrichtungsspezifische Informationen, wie

- pädagogisches Konzept der Einrichtung
- Hausordnung
- Modalitäten der Essengeldkassierung

erläutert.

Ferner erfolgt ein Gespräch über die Eigenschaften des Kindes, der daraus abzuleitenden Eingewöhnungsphase und einer Vereinbarung über das Bringen und Holen des Kindes bzw. wann das Kind allein kommen und gehen darf.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Thießen vom 01.08.2004, Beschluss-Nr. 25-07-04 außer Kraft.

Thießen, den 16.03.2005

Lutze
Bürgermeister der Gemeinde Thießen

(Siegel)